

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 7

Ausgabetag: 25.07.2023

49. Jahrgang

	INHALT	Seite
1.)	Bekanntmachung der Satzung über die öffentliche Kalte Nahwärmeversorgung in der Gemeinde Schermbeck für das Baugebiet Spechort vom 04. November 2022	83
2.)	1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen mit Pferden“ der Gemeinde Schermbeck (Änderung der textlichen Festsetzungen zur Errichtung von Terrassenüberdachungen) hier: Durchführung der erneuten Offenlage gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB	90
3.)	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 2 -Dämmerwald- am Mittwoch, den 16.08.2023 um 19:30 Uhr im "Marienthaler Gasthof", Pastor-Winkelmann-Straße 2, 46499 Hamminkeln	93
4.)	Hinweis Auf die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Zahlungsabwicklung sowie der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln	95

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de- im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

1.)

Satzung

über die öffentliche Kalte Nahwärmeversorgung in der Gemeinde Schermbeck

für das Baugebiet Spechort

vom 04. November 2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 Erneuerbare –Energien–Wärmegesetz (EEWärmeG) vom 07.08.2008 (BGBl. I. S. 1658) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 109 Gesetz zur Einsparung von Energie zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 30.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Allgemeines
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5	Befreiungen
§ 6	Antragstellung, Benutzerpflichten
§ 7	Abnehmeranlagen
§ 8	Prüfungsrecht, Meldepflicht
§ 9	Zwangsmittel
§ 10	Versorgungsunterbrechung, Haftung
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Inkrafttreten

Anlage:

Lageplan

§ 1

Allgemeines

Im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes verfolgt die Gemeinde Schermbeck das Ziel, Luftverunreinigungen und negative Einflüsse klimaschädigender Gase zu reduzieren. Die Gemeinde Schermbeck macht daher von § 9 der Gemeindeordnung NRW, der sie bei öffentlichem Bedürfnis zur Begründung eines Anschluss- Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Kalte Nahwärme ermächtigt, zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch. Die Versorgung mit Kalte Nahwärme führt zur Einschränkung der Emissionen aus Feuerungsanlagen und dient damit einem öffentlichen Zweck.

Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde Schermbeck ein Kalte Nahwärmenetz zur Verfügung. Das Kalte Nahwärmenetz wird durch die Gemeindewerke Schermbeck GmbH & Co. KG (nachfolgend GWS genannt) errichtet und betrieben.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Gebiet der Kalte Nahwärmeversorgung umfasst die Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Wohnbebauung Spechort“ innerhalb der Grenzen des anliegenden Lageplanes. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Bei den Grundstücken im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich vom bürgerlich-rechtlichen Begriff im Sinne des Grundbuchrechts (Buch-)Grundstücke auszugehen. Ein Abweichen ist ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn es gröblich unangemessen wäre, an diesem Grundstücksbegriff festzuhalten. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzung kann auf den Begriff der wirtschaftlichen Grundstückseinheit zurückgegriffen werden, der darauf abhebt, ob zusammenhängende Flächen – unabhängig von ihrer katastermäßigen Einheit – ein wirtschaftliches Ganzes bilden und demselben Eigentümer gehören.

(3) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für die jeweiligen Grundstückseigentümer/innen. Ihnen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte gleich. Sie werden in den nachstehenden Vorschriften als „Eigentümer/in“ bezeichnet. Bei mehreren Eigentümern/innen ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Eigentümer/innen eines mit seiner Fläche im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden und durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücks können – vorbehaltlich der Einschränkungen in Abs. 3 – verlangen, dass ihr/sein Grundstück an das Kalte Nahwärmenetz angeschlossen wird (**Anschlussrecht**).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Kalte Nahwärmenetz haben die Eigentümer/innen das Recht, die benötigte Wärmemenge aus den Versorgungsleitungen zu entnehmen (**Benutzungsrecht**).

(3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Gemeinde Schermbeck, den Anschluss versagen und die Eigentümer/innen auf andere Energiequellen verweisen.

(4) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer/innen der Grundstücke im Bereich dieser Satzung sind verpflichtet, ihre Grundstücke an das öffentliche Kalte Nahwärmenetz anzuschließen (**Anschlusszwang**). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme oder Warmwasser benötigt werden, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei noch nicht bebaubaren Grundstücken ist dieser Verpflichtung mit Baubeginn nachzukommen. Die Gemeinde Schermbeck gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder sonstigen Flächen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Der Anschlusszwang wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe wirksam.

(2) Auf den Grundstücken, die an das öffentliche Kalte Nahwärmenetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme für Raumheizung und Brauchwasser etc. unbeschadet der Ausnahmen nach Abs. 4 ausschließlich aus dem Kalte Nahwärmenetz zu decken (**Benutzungszwang**). Diese Verpflichtung obliegt sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.

(3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken sind zur Wärmeerzeugung neben der als öffentlichen Einrichtung betriebenen Kalte Nahwärmeversorgung Feuerungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Brennstoffen und/oder Biomasse sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrisch betriebenen Heiz- und Warmwasserbereitstellungsanlagen **nicht** gestattet.

(4) Zugelassen sind dezentrale elektrisch betriebene Kleinzapfanlagen für Warmwasser mit bis zu 2,0 kW Anschlusswert, gelegentlich genutzte nicht ortsfest angeschlossene elektrische Heizgeräte sowie Kaminfeuerstellen ohne Anschluss an das Heiz- und Warmwassersystem, die nicht zum Heizen vorgesehen sind und die nur gelegentlich mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert werden.

(5) Kollektor-Anlagen zur solaren Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung sind **nicht** zulässig. Eine Integration von dezentralen Solaranlagen in das geschlossene Wärmeversorgungssystem des Wärmenetzbetreibers ist ebenfalls **nicht** gestattet.

§ 5

Befreiungen

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Nahwärmeversorgung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn der Anschluss bzw. die Benutzung der Eigentümerin oder dem Eigentümer im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer

- Alternativen (sog. Ersatzmaßnahmen) zur Energieerzeugung einsetzen möchte, durch die geringere klimaschädliche Emissionen entstehen als durch die anteilmäßige Versorgung mit Kalte Nahwärme,
- den Zweck dieser Satzung nicht gefährden,
- das Gemeinwohl berücksichtigen sowie
- die Versorgung der übrigen an die Kalte Nahwärmeversorgung Angeschlossenen nicht beeinträchtigen.

Der Nachweis ist durch eine oder einen dafür öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu führen.

Wirtschaftliche Erwägungen stellen keinen Befreiungsgrund dar. Eine Befreiung ist insbesondere dann zu versagen, wenn durch die Minderung der Anschlussquote im Versorgungsgebiet die Wärmelieferkosten der verbleibenden Angeschlossenen unzumutbar steigen oder ein kostendeckender Betrieb der Kalte Nahwärmeversorgung nicht möglich ist.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei den GWS zu stellen und zu begründen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die erforderlichen Nachweise auf eigene Kosten zu erbringen. Die GWS leitet den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck zu, die über den Antrag entscheidet

(3) Eine Befreiung wird widerruflich oder befristet erteilt.

§ 6

Antragstellung, Benutzerpflichten

(1) Die Eigentümer/innen haben die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses innerhalb eines Monats nach Entstehung des Anschlusszwangs gem. § 4 Abs. 1 sowie die Anschlussnahme und Benutzungsaufnahme bei den GWS zu beantragen.

(2) Die Eigentümer/innen haben das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zu- und Fortleitung über ihre Grundstücke und durch ihre Gebäude sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu dulden; dies gilt auch für notwendige Unterhaltungsarbeiten. Diese Duldung gilt auch für den Fall, wenn dies zur Versorgung anderer Grundstücke mit Kalte Nahwärme zwingend erforderlich ist.

§ 7

Abnehmeranlagen

Der Anschluss und die Benutzung erfolgen auf Grundlage privatrechtlicher Verträge zwischen den Eigentümer/innen und den GWS. Die Abnehmeranlagen sind nach den Bedingungen des Versorgungsvertrages auszuführen.

§ 8

Prüfungsrecht, Meldepflicht

(1) Die Gemeinde Schermbeck hat im Interesse der Versorgungssicherheit das Recht, die Abnehmeranlagen jedes angeschlossenen Grundstücks durch die GWS oder deren Beauftragte prüfen zu lassen. Zu diesem Zweck und zur sonstigen Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung ist den Beauftragten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehinderter Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und ihnen sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jede Beschädigung der Anschlussanlage ist den GWS unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde Schermbeck kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Versorgungsunterbrechung, Haftung

(1) Werden die GWS durch höhere Gewalt an der Erzeugung oder der Fortleitung der Wärmeenergie ganz oder teilweise gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung bis zur Beseitigung der Hindernisse.

(2) Eine Haftung für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Anlagen infolge von höherer Gewalt hervorgerufen werden, ist ausgeschlossen.

(3) Die Lieferung der Wärme kann wegen betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Ankündigung unterbrochen werden. Die Ankündigung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sich die Eigentümer/innen und die Gebäudenutzer hierauf einstellen können. Sie soll mindestens eine Woche vor der Betriebsunterbrechung erfolgen. Diese Frist gilt nicht, wenn durch dringende unvorhergesehene Reparaturarbeiten eine sofortige Unterbrechung notwendig ist. Die Benachrichtigung hat in diesem Falle unverzüglich durch hierfür geeignete Mittel zu erfolgen.

(4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Abnehmeranlage (§ 8) und durch ihren Anschluss an das Versorgungsnetz übernimmt die Gemeinde Schermbeck keine Haftung, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Gemeinde Schermbeck zurückzuführen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 1 GO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften in § 4 dieser Satzung zuwider handelt, indem er

1. entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an das öffentliche Kalte Nahwärmenetz oder
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 ein Gebäude nicht an das öffentliche Kalte Nahwärmenetz anschließen lässt oder
3. entgegen § 4 Abs. 2 unbeschadet der Ausnahmen nach § 4 Abs. 4 nicht den gesamten Bedarf an Wärme für Raumheizung und Brauchwasser aus dem öffentlichen Kalte Nahwärmenetz deckt oder
4. entgegen § 4 Abs. 3 unbeschadet der Ausnahmen nach § 4 Abs. 4 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken zur Wärmeerzeugung neben der als öffentliche Einrichtung betriebenen Wärmeerzeugung weitere Feuerungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Einsatzstoffen wie Kohle, Öl, Gas oder anderen Stoffen und/oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können, nutzt oder elektrisch betriebene Heiz- und Warmwasserbereitstellungsanlagen errichtet oder betreibt oder
5. entsprechend § 5 Abs. 2 einen Antrag auf Befreiung nicht rechtzeitig stellt oder
6. entgegen § 6 die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Kalte Nahwärmeversorgungsanlagen **nicht** bei den GWS beantragt oder
7. entgegen § 8 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde Schermbeck und des Versorgungsunternehmens in Wahrnehmung der ihnen in dieser Satzung erteilten Rechte und Pflichten den ungehinderten Zugang zu allen Anlagen verweigert und/oder die notwendigen Auskünfte **nicht** erteilt oder
8. entgegen § 8 Abs. 2 der GWS nicht unverzüglich jede Beschädigung der Anschlussanlage mitteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schermbeck in Kraft.

Anlage 2 zur Vorlage 00142/2021



PLANZEICHENE FESTSETZUNGEN gem

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WG: Wohngebiet
- MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 0,4: Grundnutzung
 - II: Zahl der Wohneinheiten
 - H: Maximaler Gebäuhöhe (technische Höhe)
 - T: Maximaler Gebäuhöhe (technische Höhe)
 - Hmax: Maximaler Gebäuhöhe (technische Höhe)
- BAUFORM, BAUWEISE, BAUWEISE**
- △: Ein- und Zweigeschossig
 - △: Ein- und Zweigeschossig
 - △: Ein- und Zweigeschossig
 - : freigelegt
- VERKEHRSMITTEL**
- : Straßenverkehrsfläche
 - : Straßenverkehrsfläche
 - : Straßenverkehrsfläche
 - : Straßenverkehrsfläche
 - : Straßenverkehrsfläche
 - : Straßenverkehrsfläche
- FLÄCHEN FÜR VERKEHRSMITTEL**
- : Straßenverkehrsfläche
 - : Straßenverkehrsfläche
 - : Straßenverkehrsfläche
 - : Straßenverkehrsfläche
 - : Straßenverkehrsfläche
 - : Straßenverkehrsfläche
- GRÜNDLICHE GRUNDLAGE**
- : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche
- BAUFORM UND BAUWEISE**
- : Ein- und Zweigeschossig
 - : Ein- und Zweigeschossig
 - : Ein- und Zweigeschossig
 - : Ein- und Zweigeschossig
 - : Ein- und Zweigeschossig
 - : Ein- und Zweigeschossig
- GRÜNDLICHE GRUNDLAGE**
- : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche

HINWEISE

- DEHNUNGSGRÄBE**
Bodenmarkierungen sind im Geltungsbereich des Bauplanungsrechts nicht vorhanden. Im Falle von kulturellen oder historischen Denkmälern sind gem. § 10 und § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Landesdenkmalgesetzes zu beachten. Beim Ausfüllen sind entsprechende Bodenmarkierungen und Gelände für die gesamte Baugrubenfläche des unteren Denkmalsbereichs oder des für die Baugrubenmarkierung im Umkreis der Baugrubenfläche (Boden) für 2 Meter abgeräumt zu werden. Bodenmarkierungen sind durch Pfeile und Linien anzuzeigen.
- KAMPFMITTEL**
Weist bei Durchleitung von Rohrleitungen auf eine andere gewöhnliche Verfüllung hin, unter anderem verbleibende Gipsreste, die entfernt sind und die Arbeiten nicht weiterführen und die Komplettarbeiten abgebrochen sind. Die Rohrleitungen sind oder waren zu verlegen.
- ARTENSCHUTZ**
Eine Endnutzung von Grünflächen ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Landesdenkmalgesetzes (LDK) (MNR) nicht erlaubt. Die Artenschutzmaßnahmen sind im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Landesdenkmalgesetzes (LDK) (MNR) durchzuführen.
- GRÜNDLICHE GRUNDLAGE**
Bauwerke sind in der Lage, die Anforderungen an die Baugrubenmarkierung zu erfüllen. Die Baugrubenmarkierung ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Landesdenkmalgesetzes (LDK) (MNR) durchzuführen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 80 (2) BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

- DACHFORM UND DACHNEIGUNG**
Die zulässige Dachform und -neigung ist in den jeweiligen Teilen der Bauplanungsverordnung festgelegt.
In den für die Bauweise vorgesehenen Bereichen sind die Dächer im Sinne der Bauplanungsverordnung zu errichten. Die Dächer sind im Sinne der Bauplanungsverordnung zu errichten. Die Dächer sind im Sinne der Bauplanungsverordnung zu errichten.
- AUSSEHWÄNDE**
Die aussehwändigen Doppelwände sind die Außenwände der Hauptgebäude zu errichten. Die aussehwändigen Doppelwände sind die Außenwände der Hauptgebäude zu errichten. Die aussehwändigen Doppelwände sind die Außenwände der Hauptgebäude zu errichten.
- DACHNEIGUNGSWERT**
Die Dächer sind im Sinne der Bauplanungsverordnung zu errichten. Die Dächer sind im Sinne der Bauplanungsverordnung zu errichten. Die Dächer sind im Sinne der Bauplanungsverordnung zu errichten.
- STELLPLATZ**
Die Stellplätze sind im Sinne der Bauplanungsverordnung zu errichten. Die Stellplätze sind im Sinne der Bauplanungsverordnung zu errichten. Die Stellplätze sind im Sinne der Bauplanungsverordnung zu errichten.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3893)

Vereinbarung über die städtische Nutzung des Grundstücks (Bauplanungsvereinbarung (BauPV)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3766)

Planzeichenverordnung 1980 (PlanZV 80) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.1980 (BGBl. I S. 2011)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - Grundgesetz (GG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1949 (BGBl. I S. 1)

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1982 (GV NRW S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung

Wassergesetz für die Bundesrepublik Deutschland (WasserG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2017 (BGBl. I S. 2042) in der zuletzt geänderten Fassung

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zuletzt geänderten Fassung

Grundbesitzgesetz (GrundG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zuletzt geänderten Fassung

Landesdenkmalgesetz (LDK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2010 (GV NRW S. 634) in der zuletzt geänderten Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2021 (BGBl. I S. 1410) in der zuletzt geänderten Fassung

Gebiet der Nahwärmeversorgung

- GRÜNDLICHE GRUNDLAGE**
- : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche
- BAUFORM UND BAUWEISE**
- : Ein- und Zweigeschossig
 - : Ein- und Zweigeschossig
 - : Ein- und Zweigeschossig
 - : Ein- und Zweigeschossig
 - : Ein- und Zweigeschossig
 - : Ein- und Zweigeschossig
- GRÜNDLICHE GRUNDLAGE**
- : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche
- BAUFORM UND BAUWEISE**
- : Ein- und Zweigeschossig
 - : Ein- und Zweigeschossig
 - : Ein- und Zweigeschossig
 - : Ein- und Zweigeschossig
 - : Ein- und Zweigeschossig
 - : Ein- und Zweigeschossig
- GRÜNDLICHE GRUNDLAGE**
- : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche
 - : Grünfläche

Bekanntmachungsanordnung

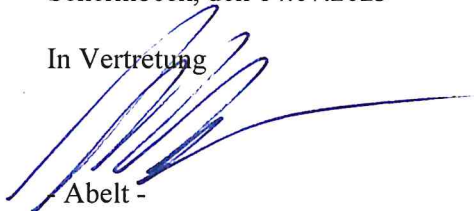
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV NRW S. 1353), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 14.07.2023

In Vertretung



Abelt -
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

2.) **1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen mit Pferden“ der Gemeinde Schermbeck (Änderung der textlichen Festsetzungen zur Errichtung von Terrassenüberdachungen) hier: Durchführung der erneuten Offenlage gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 08.03.2023 beschlossen, den textlichen Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen mit Pferden“ öffentlich auszulegen. Da während der ersten Offenlage vom 12.04.2023 – 12.05.2023 irrtümlich ein Bebauungsplanentwurf ausgelegt hat, der entgegen des v.g. Beschlusses auch die Zulassung von Wintergärten vorsah, wird nunmehr der seinerzeit beschlossene Entwurf des Fachausschusses (Aufnahme einer Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB in den Bebauungsplan nur zur Errichtung von Terrassenüberdachungen) gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des auszulegenden Bebauungsplanes ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Der Entwurf der v. g. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

11.08.2023 bis 11.09.2023 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag und Mittwoch	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 13.00 Uhr

Am 01.09.2023 ist die Gemeindeverwaltung ganztägig geschlossen und insofern eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nicht möglich.

Die auszulegenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind außerdem auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Die auszulegenden Unterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

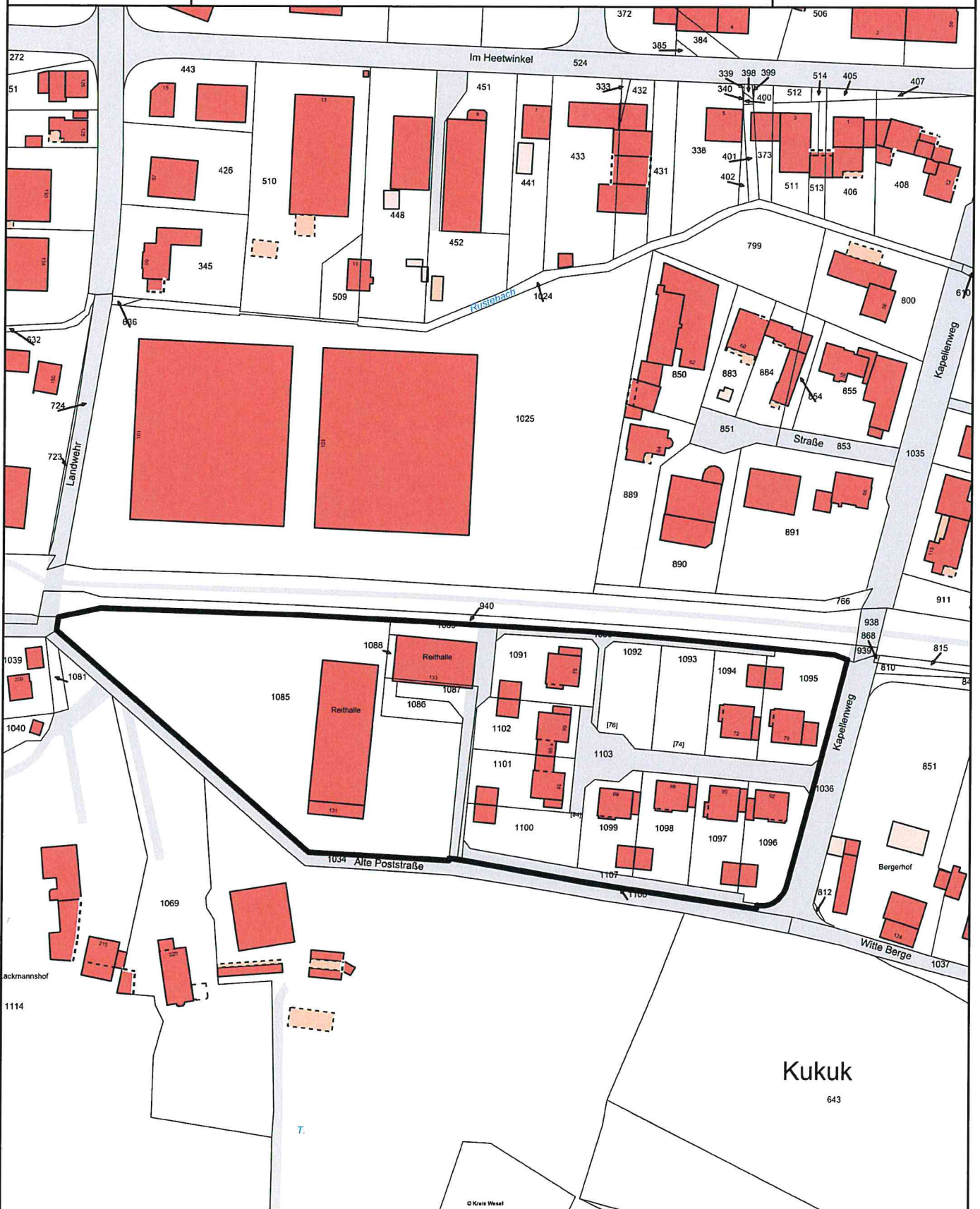
Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hiermit angegeben, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung im Rathaus der Gemeinde Schermbeck (nähere Angaben zu Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung, s. o.) auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen dieser Planung unterrichten und sich auch insofern zur Planung äußern kann.

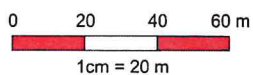


Bereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 13
-schwarz umrandet-

Datum: 23.03.2023



Maßstab 1 : 2.000



© Kreis Wesel

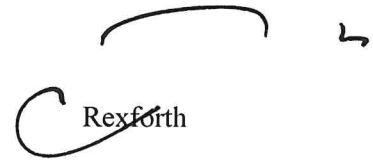


Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 7/2023 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

Schermbeck, 20.07.2023

Der Bürgermeister



Rexforth

Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 2 -Dämmerwald-

- 3.) Hiermit wird zur diesjährigen Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 2 – Dämmerwald- herzlich eingeladen. Diese findet statt am

Mittwoch, den 16. August 2023

um 19:30 Uhr

**im Marienthaler Gasthof, Pastor Winkelmann-Straße 2,
46499 Hamminkeln**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der
Versammlung**
- TOP 2 **Bestellung eines Schriftführers**
- TOP 3 **Wahl von 2 Stimmzählern**
- TOP 4 **Feststellung der Anzahl der Anwesenden**
- TOP 5 **Verlesung und Billigung der Niederschrift über die Genossenschafts-
Versammlung vom 20.07.2021**
- TOP 6 **Bericht des Rechnungsprüfers**
- TOP 7 **Entlastung des Jagdvorstandes**
- TOP 8 **Eintritt in die Interessensvertretung der Eigenjagdbesitzer und
Jagdgenossenschaften im Rheinland (RVEJ)**
- TOP 9 **Abstimmung über die Aufnahme einer Jagdpreisfestsetzungsklausel in
künftigen Jagdpachtverträgen**
- TOP 10 **Bestimmung des Verfahrens und die Bedingungen über den Abschluss
von Jagdpachtverträgen gemäß § 8 Abs. 2 lit. e der Satzung der
Jagdgenossenschaft Schermbeck 2 –Dämmerwald- in seiner zurzeit
gültigen Fassung vom 25.07.1997**

- TOP 11 Aussprache zu den fristgerecht eingegangenen Angeboten über die
Jagdverpachtung
- TOP 11 a Zuschlagserteilung für die Jagdverpachtung
- TOP 12 Verschiedenes

Hinweise:

zu TOP 11a: *Es werden nur die Angebote berücksichtigt, welche
mindestens eine Woche vor der
Genossenschaftsversammlung bei dem Jagdvorsteher
schriftlich eingegangen sind.*

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.

gez. Schulte



-Jagdvorsteher-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Hinweis

4.) **Auf die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Zahlungsabwicklung sowie der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln**

Die zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Hamminkeln geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Zahlungsabwicklung sowie der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln wurde durch die Gemeinde Schermbeck fristgerecht zum 01.01.2026 gekündigt.

Gem. § 24 Abs. 5 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hat die Gemeinde Schermbeck dem Landrat des Kreises Wesel als Aufsichtsbehörde die Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anzuzeigen.

Die Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgte am 19.07.2023 im Amtsblatt des Kreises Wesel- Gem. § 23 Ab. 3 GkG wird hiermit auf die zuvor genannte Veröffentlichung hingewiesen.

Schermbeck, den 24.07.2023

Der Bürgermeister


-Rexforth